

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ der Gemeinde Nottuln

Energieberatung
Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen
Mobilität Lastenräder und Fahrradanhänger
Mobilität - Gewerbe Lastenräder und Fahrradanhänger

Inhalt

1	Förderzweck.....	3
2	Antragsberechtigte	4
3	Gegenstand und Höhe der Förderung	4
3.1	Energieberatung.....	4
3.2	Erneuerbare Energien - Photovoltaik.....	5
3.3	Mobilität.....	6
3.4	Mobilität - Gewerbe	7
4	Allgemeine Förderbestimmungen	7
4.1	WAS IST ZU BEACHTEN?	7
4.2	WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	8
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	9
5.1	ANTRAGSTELLUNG	9
5.2	PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE	9
5.3	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	10
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung.....	11
6.1	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN.....	11
6.2	NACHWEISE	11
6.3	AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE	11
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	12
8	Datenschutz	12
9	Ansprechpartner	13
10	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	13

1 Förderzweck

Die Gemeinde Nottuln ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert. Seit 2005 nimmt sie am European Energy Award (EEA) teil, 2008 ging der Photovoltaik-Park in Appelhülsen ans Netz; 2011 wurde der auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeverbund Hummelbach in Betrieb genommen und ein Jahr später erweitert. 2013 erfolgte die Gründung des Klimanetzes Nottuln zusammen mit der Friedensinitiative und der Lokalen Agenda.

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept werden seit 2015 die Klimaschutz-Aktivitäten vor Ort gebündelt und weiter ausgebaut. 2021 hat sich die Gemeinde mit der Strategie zur Umsetzung einer Klimaneutralität im Jahre 2030 erneut ein großes Ziel gesteckt. In allen Ortsteilen fanden dazu Informations- und Diskussionsabende statt und die politischen Gremien haben darüber beraten. Im Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Umsetzung beschlossen. Diese kann nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure können durch Maßnahmen in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Die Bereitschaft dazu ist hoch. Mit dem Förderprogramm „Klimaschutz“ möchte die Gemeinde Nottuln zu diesem persönlichen Engagement weiter ermutigen, es anerkennen und unterstützen.

Dafür stellt die Gemeinde einmalig 50.000 Euro aus den sogenannten Kompensationsmitteln für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Ziele

- Beitrag zur Strategie zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030
- Mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am lokalen Klimaschutz,
- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität.
- Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz

2 Antragsberechtigte

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Nottuln
- Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Nottuln
- Punkt 3.4 Ortsansässige Gewerbebetriebe

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Energieberatung
3.2 Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen
3.3 Mobilität Lastenräder und Fahrradanhänger
3.4 Mobilität - Gewerbe Lastenräder und Fahrradanhänger

3.1 Energieberatung

Der Wärmebedarf der Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Vor der Umsetzung solcher Maßnahmen ist eine Energieberatung notwendig bzw. empfehlenswert.

Die Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA oder Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird gefördert. Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Energieberatung durch zertifizierten Energieberater	Pauschal 100 Euro		Rechnung zertifizierter Energieberater Leistungsschein oder Beratungsprotokoll

3.2 Erneuerbare Energien - Photovoltaik

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität genutzt. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Photovoltaikanlage	Steckersolargerät bis 0,6kWp = 50 Euro pauschal Dach- oder Fassadenmontage /Solardachziegeln = 50 Euro/kWp max. 500 Euro pro Objekt		Rechnung Fachbetrieb Auszug aus dem Marktstammdaten- register

3.3 Mobilität

Im Verkehrssektor sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Die Beschaffung ist als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug möglich.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Bike/ Pedelec	20%, max. 150 Euro	• Nur Kauf-Verträge	Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MwSt.)
Lastenrad mit / ohne Elektroantrieb	20% max. 500 Euro	• Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, festmontierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können	Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MwSt.) Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale)
Fahrradanhänger	10% max. 50 Euro		Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MwSt.)

3.4 Mobilität - Gewerbe

Es gelten analog die Bedingungen zu 3.3 Mobilität.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 5.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 500 Euro pro Haushalt. Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten sowie aus Planungs- und Baukosten sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln. Wenn mehr Anträge für eine Förderung eingehen, als deren separates Budget hergibt, kommen die Anträge auf eine Warteliste. Sollte das Gesamtbudget des Förderprogramms zum Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für die Anträge auf der Warteliste genutzt werden.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind bis zur Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die gemeindliche Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet begrenzt.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Nottuln vorzulegen.

Förderanträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die noch geplant sind. Bereits beauftragte oder fertiggestellte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Dies ist durch die Verwendung der Kompensationsmittel (s.o.) bzw. der entsprechenden Billigkeits-Richtlinie vorgegeben. Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich Mittel, die als Kompensationsmittel für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Gemeinde Nottuln keine steuerliche Prüfung des

Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragsteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSTELLUNG

Förderanträge sind vor der Umsetzung schriftlich und zusammen mit den vollständigen benötigten Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen. Auf diese Weise können sich Antragsteller „Fördermittel reservieren“. Dem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. Darin muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragsteller reserviert. Anträge für „Mittel-Reservierungen“ können nur bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Nach Umsetzung der Maßnahme ist die Abschlussrechnung einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrages gelten Datum und Uhrzeit, zu der alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Bei einem zeitgleichen postalischen Eingang entscheidet das Losverfahren. Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, kann die Förderung nicht gewährt werden.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von Mitarbeitenden der Gemeinde Nottuln übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, inkl. ggf. separater Budgets für besondere Maßnahmen sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum und Uhrzeit nach.

Ist das Gesamtförderbudget ausgeschöpft, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Gemeinde Nottuln auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragstellenden über das Ergebnis der Prüfung informiert. Kann die Förderung gewährt werden, erhalten sie von der Gemeinde Nottuln ein Dokument, welches den Erhalt der entsprechenden Fördermittel im Bereich Klimaschutz zusagt.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigte Maßnahme hinzuweisen.

Kosten der Maßnahme, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Mitarbeitende der Gemeinde Nottuln dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Gemeinde Nottuln ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

6.1 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Dabei wird die Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten berücksichtigt.

6.2 NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

6.3 AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung stattgefunden hat, welche positiv ausgefallen ist.

Die Gemeinde Nottuln behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn schuldhaft gegen eine Bedingung dieser Richtlinie verstoßen wird.

Mit dem Datum der Auszahlung der Förderung beginnt die Zweckbindungsfrist und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist. So soll die Förderung dauerhaft im Sinne des Klimaschutzes wirken.

Diese Bestimmungen sind im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben. Auch die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht an den neuen Eigentümer über.

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die (*haushaltsrechtlich*) bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderzusagen getätigt werden.

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung für die Kompensationsmittel für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt die Fördermittelnehmende/ der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Nottuln ihre/seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Bei kurzen Berichten über Maßnahmen, die der Gemeinde Nottuln für eine Werbung für den lokalen Klimaschutz zur Verfügung gestellt werden, räumt die/der Fördermittelempfänger:in der Gemeinde Nottuln Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein, auch redaktionelle Änderungen sind erlaubt.

Die Gemeinde Nottuln berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

9 Ansprechpartner

Martina Marquardt-Wißmann

Gemeinde Nottuln

Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

Klimaschutz

Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln

Tel.: +49 2502 942-348 Fax: +49 2502 942-224

Mail: Marquardt-Wissmann@nottuln.de

10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 11.7.2022 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Gemeinde kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2022 bzw. bis die bereit gestellten Mittel verbraucht sind gültig. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nicht möglich.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Gemeinde Nottuln hingewiesen. Die Förderrichtlinie ist im Internet unter www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/foerderprogramm-klimaschutz nachzulesen.

Nottuln, 11.07.2022

Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnies